

BESCHLUSSVORLAGE V0686/25 öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	0220
	Amtsleiter/in	Rosenplänter, Melanie
	Telefon	3 05-1060
	Telefax	3 05-1239
	E-Mail	personalamt@ingolstadt.de
	Datum	07.10.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	30.10.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Besetzung der Stelle der Leitung des Referates VI – Hoch- und Tiefbau; Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Kern)

Antrag:

1. Herr Matthias Franz wird zur Wahl zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied als Leiter des Referates VI – Hoch- und Tiefbau – gestellt.
2. Für die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VI wird gemäß Ablaufplan in der Anlage verfahren. Es wird ein Wahlausschuss gebildet.
3. Eine Änderung der Aufgaben des Geschäftsbereiches während der Dauer der Amtszeit bleibt vorbehalten.
4. Die Wahlzeit des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes beginnt am 01.01.2026 bzw. dem darauffolgenden nächstmöglichen Zeitpunkt und beträgt sechs Jahre.
5. Das berufsmäßige Stadtratsmitglied wird nach Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG – in Besoldungsgruppe B 3 (1. Amtszeit) eingestuft.

6. Dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Dauer der Amtszeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Sie wird gemäß Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG in Höhe des Höchstrahmensatzes für berufsmäßige Stadtratsmitglieder kreisfreier Gemeinden über 100.000 Einwohner festgesetzt.

gez.

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

☒ ja

☐ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 180.000, - €	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	☒ Anmeldung zum Haushalt 2026 ff. 600100.4* (Referatsverwaltung Ref. 6, Personalkosten)	Euro: ca. 180.000, - €
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

☒ Pflichtaufgabe gem. Art. 57 GO, Besetzung einer Stelle zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in der Stadtverwaltung

☐ Freiwillige Aufgabe

Kurzvortrag:

Die Stelle der Leitung des Referates für Hoch- und Tiefbau (Referat VI) ist ab 01.01.2026 neu zu besetzen.

Es wird gemäß § 7 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und § 29 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgeschlagen, für die Leitung des Referates ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer der Höchstwahlzeit von sechs Jahren zu wählen.

Auf eine entsprechende öffentliche Stellenausschreibung sind insgesamt 12 Bewerbungen eingegangen. Den Stadtratsfraktionen und -gruppen wurde Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen gegeben. Nach Auswertung der Bewerbungen wurden fünf Bewerber/innen in die engere Wahl gezogen und zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch am 26.09.2025 in Form eines systematischen Auswahlverfahrens vor einem Auswahlgremium eingeladen. Zwei Bewerber/innen haben ihre Bewerbung daraufhin zurückgezogen. Das Auswahlgremium bestand aus dem Oberbürgermeister, den beiden weiteren Bürgermeisterinnen, Vertretern der Stadtratsfraktionen der CSU, SPD, Grüne, AFD, FW, der Gruppen FDP und UWG sowie dem Personalreferenten, der Leiterin des Personalamtes und einer fachlichen Unterstützungskraft.

Im Ergebnis dieser Vorstellungsgespräche wurde von den Fraktionen der Bewerber Herr Matthias Franz zur weiteren Vorstellung und zur Wahl in der Sitzung des Stadtrates am 30.10.2025 eingeladen.

Die wesentlichen persönlichen und beruflichen Daten des Bewerbers sind in Form eines Kurzprofils zur Information beigelegt. Die personenbezogenen Daten des Bewerbers sind streng vertraulich zu behandeln. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 KWBG sind erfüllt.

Das Amt eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds der Stadt Ingolstadt ist nach Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG in der ersten Amtszeit in Besoldungsgruppe B 3, ab der zweiten Amtszeit in B 4 eingestuft.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 KWBG erhalten Beamte auf Zeit für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Dieser Betrag muss sich in dem in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmen halten. Unter Berücksichtigung der mit dem Amt verbundenen Verpflichtungen wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2012 die Dienstaufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten der Stadt Ingolstadt grundsätzlich in Höhe des jeweils gültigen Höchstrahmensatzes kreisfreier Gemeinden über 100.000 Einwohner festgesetzt. Das ist für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder derzeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 1.365,78 EUR monatlich.

Die Wahl erfolgt nach dem als Anlage beigelegten Ablaufplan.

Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für die Leitung des Referats VI

am Donnerstag, 30.10.2025

Ablaufplan

1 Erläuterungen

1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 KWBG

Wählbar sind Personen,

- welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister/zur ersten Bürgermeisterin erfüllen (insbesondere Alter mindestens 18 und höchstens 67 Jahre, deutsche Staatsangehörigkeit) sowie
- den Nachweis der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene durch einschlägiges, mit Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium oder mindestens 3-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem entsprechenden Aufgabengebiet erbracht haben.

1.2 Zur Wahl stehen

Nach dem Stadtratsbeschluss vom 23.07.2020 ist die Leitung des Referates VI – Hoch- und Tiefbau mit einem kommunalen Wahlbeamten der Bes.Gr. B 3 (1. Amtszeit) bzw. B 4 (ab 2. Amtszeit) zu besetzen.

1.3 Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Stimmabgabe (Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO). Wahllokal ist der Große Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

1.4 Ungültige Stimmen (Art. 51 Abs. 3 GO, § 60 Abs. 4 GeschO)

Leere Stimmzettel, Neinstimmen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. Ungültige Stimmzettel bleiben für das Abstimmungsergebnis und die Bemessung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

1.5 Gewählt ist

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

1.6 Stichwahl/Losentscheid

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

2 Bildung eines Wahlausschusses

Vom Vorsitzenden der Vollversammlung, Herrn Oberbürgermeister Dr. Kern, wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden (§ 60 Abs. 3 GeschO).

3 Feststellung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigt sind neben dem Vorsitzenden die 50 Stadtratsmitglieder (d. h. maximal 51 Wahlberechtigte).

Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich (Art. 47 a Abs. 1 Satz 6 GO, § 22 Abs. 4 Satz 5 GeschO).

4 Wahlgang

- Vorab Vorstellung des Bewerbers (10 Min. Bewerbungsrede) in öffentlicher Sitzung
- Aussprache der Stadtratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung
- Wahlgang in öffentlicher Sitzung:
 - Bekanntgabe der Anzahl der Wahlvorschläge
 - Verteilung der Stimmzettel nach Aufruf in alphabetischer Reihenfolge
 - Ausfüllen der Stimmzettel in der Wahlkabine. Abgabe der Stimmzettel an der Wahlurne. Stimmabgabevermerke durch die Verwaltung
 - Frage, ob jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel erhalten hat
 - Feststellung der vollständigen Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses
 - Auszählung der Stimmzettel durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Führung der Zähllisten durch die Verwaltung
 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Frage an den/die gewählte/n Bewerber/in, ob die Wahl angenommen wird